

Hauptsatzung der Gemeinde Gödenstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 7. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Gödenstorf". Sie besteht aus den Ortsteilen Gödenstorf und Lübberstedt.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt im unteren Bogen den historischen Schachtofen mit rotem Hintergrund und darüber einen berittenen Förster auf weißem Hintergrund getrennt von einer liegenden schwarzen Wolfsangel. Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage beigefügt.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Gödenstorf, Landkreis Harburg".
3. Name und Wappen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwandt werden.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.500,- Euro übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- c) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 1.000,- Euro nicht übersteigt, handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss wird gebildet, wenn der Rat in seiner konstituierenden Sitzung keinen Beschluss fasst, für die Dauer der Wahlperiode auf diesen Ausschuss zu verzichten. Jedes Ratsmitglied ist in diesem Fall berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Beschließt der Rat jedoch in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 104 NKomVG vor der Wahl des Bürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder, dass für die Dauer der

Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird, gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses damit auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Ratsmitgliedern einen stellvertretenden Bürgermeister und einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei Verhinderung vertreten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Gödenstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Gödenstorf werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und Verordnungen, so

kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Gödenstorf während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündigung des textlichen Teils der Satzungen und Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündigung). Die Ersatzverkündigung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen und Verordnungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (Garstedter Weg in Gödenstorf und Feuerwehrgerätehaus in Lübberstedt) und im Internet unter der Adresse www.goedenstorf.salzhausen.de.
3. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit dem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Ratsmitglieder werden zu Einwohnerversammlungen eingeladen.
4. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 27.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gödenstorf vom 21.02.2019 außer Kraft.

Gödenstorf, den 27.06.2022

Jörg Kraus
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Absatz 1. der Hauptsatzung der Gemeinde Gödenstorf:

Wappen der Gemeinde Gödenstorf

